Riesaer Tageblatt

und Anzeiger. (Elbeblatt und Anzeiger).

Drahtanschrift: Tageblatt Riesa. Fernruf Nr. 20.

Amtsblatt

Postscheckkonto: Leipzig 21290. Girokasse Riesa Nr. 58.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

№ 164. **Mittwoch, 17. Juli 1918, abends.** **71. Jahrg.**

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends ½7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 3 Mark, monatlich 1 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite Grundschrift-Zeile (7 Silben) 25 Pf., Ortspreis 20 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Vierzehntägige Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Höhnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Nachstehende Verordnung der Reichsbekleidungsstelle über **Abänderung der Bekanntmachung über die Erteilung von Bezugsscheinen bei Abgabe gebr. Kleidung vom 13. 10. 17, vom 13. 7. 18 wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.**

Dresden, den 15. Juli 1918. 601 III Kr. 1 A.

Ministerium des Innern. 3253

Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle zur weiteren Abänderung der Bekanntmachung über die Erteilung von Bezugsscheinen bei Abgabe gebrauchter Kleidung und Wäsche vom 13. Oktober 1917.

Vom 13. Juli 1918.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 257) wird folgendes bestimmt:

§ 1. § 2 Absatz 5 Satz 1 der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über die Erteilung von Bezugsscheinen bei Abgabe gebrauchter Wäsche vom 13. Oktober 1917 (Reichsanzeiger Nr. 244) erhält folgende Fassung:

„Bezugsscheine auf Oberkleidung nach Absatz 1 dürfen für dieselbe zu versorgende Person vom 1. August 1918 bis 31. Juli 1919 nur erteilt werden bis zu zwei Gegenständen derselben Art."

§ 2. Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. August 1918 in Kraft.

Berlin, den 13. Juli 1918.

Reichsbekleidungsstelle.

Geheimer Rat Dr. Beutler, Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

Aufruf zur Ablieferung von Alteisen.

Alles alte Eisen sowie unbrauchbare Gegenstände, Maschinen und Geräte aus Eisen sind abzuliefern. Es dient in erster Linie zur Herstellung von

Kanonen und Granaten.

Jedermann weiß heute, was Störungsfeuer, Trommelfeuer und Sperrfeuer bedeutet und kann sich denken, welche enormen Mengen Kanonen und Granaten hergestellt werden müssen um unsere Feinde niederzukämpfen und zum

Frieden

zu zwingen.

Eine starke Artillerie schützt unsere kämpfenden **Väter, Söhne und Brüder** vor Tod, Verwundung und Gefangenschaft, schützt unsere **Städte und Dörfer, unser Land und unsere Zukunft** vor der Vernichtung durch feindliche Horden.

Wer **Alt-Eisen** usw. im Besitz hat, trage es zu Haus sofort zusammen.

Der Ablieferungs-Ort und Tag wird bekanntgegeben werden.

Das Alt-Eisen wird bei Ablieferung **sofort bezahlt** und zwar gegen Bescheinigung am Abnahmeort.

1. **Gußeisen** (Maschinenguß)	pro Doppelzentner		M. 8.—
2. **Schmiedeeisen, Roste, Töpfe**	„	„	M. 4.—
3. **Bleche, Bandeisen u. Draht**	„	„	M. 2.—
4. **Unsortiertes Alteisen**	„	„	M. 4.—

Ausgeschlossen sind:

emaillierte oder verzinkte und verbleite Gegenstände aus Eisen wie Töpfe, Kannen usw.

Die Kgl. Amtshauptmannschaft.

Grießkartenausgabe.

Die Ausgabe der **Grießvorzugskarten** für

a) Schwangere vom Anfang des 9. Schwangerschaftsmonats an,

b) stillende Mütter bezw. Wöchnerinnen

erfolgt **nach Vorlegung entsprechender Bescheinigungen der Hebamme bezw. des Arztes Freitag, den 19. Juli 1918, vormittags von 8—12 Uhr im Rathaus, Lebensmittelkartenzentrale, Zimmer Nr. 13.**

Die bisher gültigen Ausweiskarten sind bei der Entnahme der neuen Grießvorzugskarten unbedingt mitzubringen.

Bei späterer Abholung sind **50 Pfg. Gebühren** für besondere Abfertigung zu entrichten.

Der Rat der Stadt Riesa, den 17. Juli 1918. Erdm.

Kartoffelersatz in Gröba.

Mit Rücksicht darauf, daß die Kartoffelkarten auf diese Woche voraussichtlich nicht mit Kartoffeln beliefert werden können, weisen wir darauf hin, daß in dem Geschäfte von Hermann Schmidt, Georgplatz 3 und der Verkaufsstelle des Consumvereins, Georgplatz 5 **Mairüben als Ersatz für Kartoffeln** zur Verfügung stehen. Das Pfund kostet 16 Pfg.

Gröba, Elbe, am 16. Juli 1918. **Der Gemeindevorstand.**

Oertliches und Sächsisches.

Riesa, den 17. Juli 1918.

—* Ehrenmitgliedschaft. Durch Zufertigung einer Urkunde wurde der Gastwirt Moriz Große im Restaurant „Bürgergarten" zum Ehrenmitgliede des „Sächsischen Gastwirtsverbandes Leipzig" ernannt.

— Die Fahrpreisermäßigungen für Schulfahrten werden bis auf weiteres für den Bereich der Sächsischen, der Preußisch-Hessischen Staatseisenbahnen und der Reichseisenbahnen wieder gewährt. Für Fahrten zu wissenschaftlichen und belehrenden Zwecken, für Fahrten im Interesse der Jugendpflege und für Fahrten in Schnellzügen ist die Fahrpreisermäßigung nach wie vor ausgeschlossen.

— Angestelltenwünsche zur Kleiderabgabe. Der Ausschuß der Vereinigten Angestellten-Verbände hat an die Reichsbekleidungsstelle eine Eingabe gerichtet, die fordert, daß Angestellte, deren Einkommen im Jahre 1914 weniger als 5000 Mark betragen hat, von einer Beschlagnahme von Bekleidungsstücken ausgenommen werden sollen. Ebenso sollen alle Angestellten mit einem Friedenseinkommen unter 5000 Mark von einer Bestandsaufnahme grundsätzlich ausgenommen werden. Schließlich wird gefordert, daß nicht nur Handwerker, sondern auch Angestellte mit weniger als 5000 Mark Einkommen bei der Verteilung von Anzügen aus der Sammlung berücksichtigt werden, zumal diese teilweise viel schlechter gestellt sind als die Arbeiter.

— Festsetzung des Kaufpreises getragener Kleidungs- und Wäschestücke, sowie Uniformen. Die Reichsbekleidungsstelle hat, um zahlreichen Beschwerden abzuhelfen, das Schätzungsverfahren bei Ablieferung von getragenen Kleidungs- und Wäschestücken, sowie Uniformen zugunsten der Ablieferer geändert. Während bisher keine Möglichkeit bestand, den abgelieferten Gegenstand nach erfolgter Schätzung zurückzuerlangen, kann jetzt der Schätzungswert nur dann als für beide Teile bindender Kaufpreis angesehen werden, wenn sich der Ablieferer mit ihm einverstanden erklärt. Der Kommunalverband muß auf Verlangen das angebotene Stück zurückgeben, wenn die etwa erteilte Empfangs- oder Abgabebescheinigung zurückgegeben wird.

— Es bleibt beim Tanzverbot. Nach Unterredungen von Vertretern der Saalinhaber im Bereich des 12. und 19. Armeekorps mit den betreffenden Kommandostellen soll, wie das Organ der sächsischen Saalinhaber mitteilt, keine Aussicht auf Erteilung der Tanzerlaubnis für Sachsen bestehen.

— Ueber die Klebfähigkeit der Briefmarken wird vielfach geklagt. Die Postverwaltung stellt nicht in Abrede, daß sich die Verhältnisse gegen früher etwas verschlechtert haben. Es muß dies nach ihrer Ansicht als eine Begleiterscheinung des Krieges hingenommen werden. Um zu erreichen, daß die Marken möglichst gut haften, empfiehlt es sich, nur mäßig anzufeuchten. Andernfalls wird von der Klebstoffschicht zu viel fortgenommen, so daß die Marken dann leicht abfallen.

—* Postkartenverkehr mit deutschen Kriegsgefangenen und Zivilverschickten in Rußland durch Kurierdienst. Das deutsche Fürsorgekomitee in Moskau hat eine Hauptpoststelle für die deutschen Kriegs- und Zivilgefangenen eingerichtet, um den Postverkehr von den russischen Beförderungsverhältnissen möglichst unabhängig zu machen. Jeder Gefangene darf durch Vermittlung dieser Stelle zweimal monatlich eine Karte nach der Heimat absenden. Die Karten werden durch Kuriergelegenheit an die deutsche Hauptkommission in Moskau befördert und von da über Berlin weitergesandt. In entsprechender Weise ist durch Vermittlung des Roten Kreuzes eine Nachrichtenvermittlung an die Gefangenen in Rußland in die Wege geleitet worden. An den Kriegsgefangenen und Zivilverschickten darf auf diesem Wege zweimal monatlich von seinen Angehörigen eine Postkarte gerichtet werden. Die Anschrift muß in allen Teilen unbedingt genau sein; insbesondere muß sie die Bezeichnung des Gouvernements enthalten. Zwecks Vermeidung einer unnötigen Belastung dieses Beförderungsweges müssen Karten, deren Empfänger, nicht auffindbar sind, vernichtet werden. Es empfiehlt sich daher, diese neue Einrichtung nur dann in Anspruch zu nehmen, wenn zuverlässige Nachrichten über den derzeitigen Aufenthalt des Gefangenen vorliegen. Diese Nachrichtenvermittlung, die sich ausschließlich auf Postkarten beschränkt, erfolgt neben dem allgemeinen Postverkehr, der neuerdings zwischen Deutschland und Rußland wieder aufgenommen ist. Geeignete Vordruckkarten können bei der nächstgelegenen Auskunfts-, Orts- oder Hilfsstelle des „Roten Kreuzes" entnommen werden. Sobald die Karten ausgefüllt sind, müssen sie an die betreffende Roten-Kreuz-Stelle wieder abgeliefert werden, die für die Einsetzung der russischen Schriftzeichen auf der Adreßhälfte und für die Weiterbeförderung sorgen wird. Eine Ueberschreitung der zulässigen Höchstzahl von zwei Karten monatlich darf keinesfalls stattfinden; die Einhaltung dieser Vorschrift wird von den zuständigen Stellen genau überwacht werden.

—* Zur Getreideablieferung. Aus Berlin wird geschrieben: Zur Innehaltung unseres Brotversorgungsplanes ist der möglichst frühzeitige Ausdrusch des Getreides auch in solchen Bezirken notwendig, die nicht Frühdruschbezirke sind. Für alle Ablieferungen gelten die Frühdruschprämien, die bekanntlich in diesem Jahr gegenüber dem Vorjahr noch wesentlich erhöht sind. In einzelnen Fällen könnte diese hohe Vergütung dazu verleiten, das Getreide unreif zu schneiden oder zu feucht abzuliefern. Beides widerspricht im höchsten Grade den Interessen der Volksversorgung. Nun läßt sich allerdings die Einlieferung des feuchten Getreides bei ungünstigen Witterungsverhältnissen nicht immer vermeiden; für solche Fälle sind Vorkehrungen zur Getreidetrocknung getroffen, aber immerhin ist diese Trocknung umständlich und kostspielig, so daß für unsere Volkswirtschaft Schaden entsteht. Der Preis für feuchtes Getreide ist daher auch ein geringerer als der für Getreide von guter Qualität. Unreif geschnittenes Getreide wird auch durch Trocknung nicht mahlfähig und ist daher für die menschliche Ernährung wertlos. Die Kommunalverbände dürfen derartiges unreif geschnittenes Getreide überhaupt nicht abnehmen. Abgesehen von der allgemeinen Wichtigkeit der Einlieferung guten Getreides, bringt die Ablieferung schlechter Qualitäten daher auch für den Erzeuger erhebliche Nachteile mit sich. Es kann daher nur dringend vor der Einlieferung unreifen und feuchten Getreides gewarnt werden.

— Die spanische Grippe im Lichte der Komik. Der „Kladderadatsch" empfiehlt als Mittel zur Bekämpfung der spanischen Grippe folgendes: Um die spanische Krankheit, die Grippe, zu vertreiben, lasse man sie von einer neu zu gründenden Kriegsgesellschaft „restlos" erfassen und darauf einen Höchstpreis dafür festsetzen. Nach den bisherigen Erfahrungen ist die Krankheit dann im Nu verschwunden.

— Beschlagnahme von Lederwaren. Die Reichsstelle für Schuhversorgung erläßt im „Reichsanzeiger" eine Bekanntmachung über die Beschlagnahme und Enteignung getragener Schuhwaren, Altleders und gebrauchter Waren aus Leder, die noch tiefer als bisher in das Geschäftsleben eingreift. Der Beschlagnahme, die am 20. Juli in Kraft tritt, verfallen fast alle teilweise oder ganz aus Leder hergestellten Gebrauchsgegenstände, die nicht mehr ihrer Zweckbestimmung gemäß benutzt werden. Die amtliche Bekanntmachung zählt mehr als 40 solcher Gegenstände auf. Es sind da u. a. angeführt: alte Schuhe, Fußbälle, Würfelbecher, Schulmappen und Ranzen, Pferdegeschirre, Schurzfelle, Brieftaschen, Aktenmappen, Gürtel, Riemen aller Art (mit Ausnahme von Treibriemen), usw. Nicht beschlagnahmt werden jene Gegenstände, die sich im Eigentum der Heeresverwaltung oder im Besitze von Personen befinden, die die Schuhversorgung gewerbsmäßig besorgen, ferner die im Haushalt vorhandenen Lederwaren. An den beschlagnahmten Sachen dürfen Veränderungen, insbesondere Ortsveränderungen nicht vorgenommen werden. Ihre Besitzer müssen sie sorgfältig aufbewahren und behandeln. Insoweit die Ablieferung an die Kommunalverbände bis 30. September 1918 nicht freihändig erfolgt ist, verfallen sie der Enteignung. Auch müssen diese Gegenstände, wenn ihr Gesamtgewicht mindestens zehn Kilo beträgt, bis spätestens 15. Oktober dieses Jahres bei dem zuständigen Kommunalverband angemeldet werden.

—* Was haben wir morgen für Wetter? Die Frage wird heute von vielen gestellt werden, die auch Gelegenheit haben, in der Natur nach Anzeichen für gutes oder schlechtes Wetter zu suchen. Einige Anhaltspunkte, die sich die Jäger auf Grund ihrer reichen Erfahrung zusammengestellt haben, werden in der Jagdzeitschrift „St. Hubertus" angeführt. Darnach sind Anzeichen für gutes Wetter: Schönes gelbes Abendrot. Ferne scheinende Berge. Nach Sonnenuntergang noch hellerleuchtende Bergspitzen. Am Abend heller wolkenfreier Horizont im Westen. Bei schönem Wetter in der Ferne trübe und dämmerige Luft. Zur Erde fallender Nebel. Senkrecht am Himmel steigender Rauch. Wenig sichtbare Sterne. Weiß schimmernde, leuchtende Milchstraße. Reichlicher Tau am Morgen. Hervorkriechen zahlreicher Eidechsen. Starkes Zirpen der Grillen. Lebhaftes Herumfliegen der Rost- und Mistkäfer. Kuckucksrufe. Schwärmen der Mücken und Fliegen. Hoher Flug der Schwalben. Fröhliches Singen der Vögel. Nördliche, nordöstliche und östliche Winde. Keine Wolken oder nachmittags kleine geballte Haufenwolken. — Anzeichen für schlechtes Wetter aber sind: Blutigrotes Abendrot. Sehr klar und sehr nahe erscheinende Berge. Eine Wolkenwand am westlichen Horizont am Abend. Sehr klare Luft am Horizont. Weit hörbare Lokomotivpfiffe, Glockentöne usw. In die Höhe gehender Nebel, langgezogene Nebelstreifen. Sich zu Boden schlagender Rauch. Viele sichtbare glitzernde Sterne. Bleicher oder blutigroter Sonnenaufgang. Am Morgen fehlender Tau. Häufiges Plätschern und Tauchen der Enten und Gänse und das Schreien und Schnattern. Ueber Wasser springende Fische. Dicht über dem Erdboden fliegende Schwalben. Anhaltendes Schreien der Kröten spät abends und früh morgens. Zudringlichkeit der Insekten. Hervorkriechen von Regenwürmern und Schnecken. Südliche, westliche und nordwestliche Winde. Weißlicher Wolkenschleier am Himmel, Schäfchenwolken.

—* Wacholder als Mäuseschutz. Die Mäuse sind bekanntlich für unser Getreide nicht zu unterschätzende Schädlinge. Heute mehr denn je muß man darauf bedacht sein, das Getreide tunlichst vor Mäusefraß zu schützen. Ein äußerst wirksames Mittel als Schutz der Scheunen und Schober gegen Mäuse bildet nun, wie die „Deutsche Tierärztliche Wochenschrift" betont, der Wacholder. Bei Schobern wird das Getreide etwa 60 Zentimeter hoch und der